



SATZUNG DER GEMEINDE

HARDEBEK

KREIS SEGEBERG

Über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche zur Abrundung (§ 34 Abs.4 Satz 1, Nr. 3 BauGB).

für den Bereich:

Schulstraße

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom **31.03.2016** folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **07.04.2015**
2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **16.10.2015** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom **26.10.2015** bis **27.11.2015** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22.09. 2015 ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Gemeindeversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **21.03.2016** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE HARDEBEK



DEN
BÜRGERMEISTERIN

5. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche zur Abrundung wurde am **21.03.2016** von der Gemeindeversammlung beschlossen.

GEMEINDE HARDEBEK



DEN
BÜRGERMEISTERIN

6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil sowie über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE HARDEBEK



DEN
BÜRGERMEISTER

7. Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang vom bis ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

GEMEINDE HARDEBEK



DEN
BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND:

ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung, § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der einzelnen Außenbereichsfläche, für die Festsetzungen getroffen wurde, § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) 20 u. 25 BauGB

- Bäume zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB

Verkehrsflächen

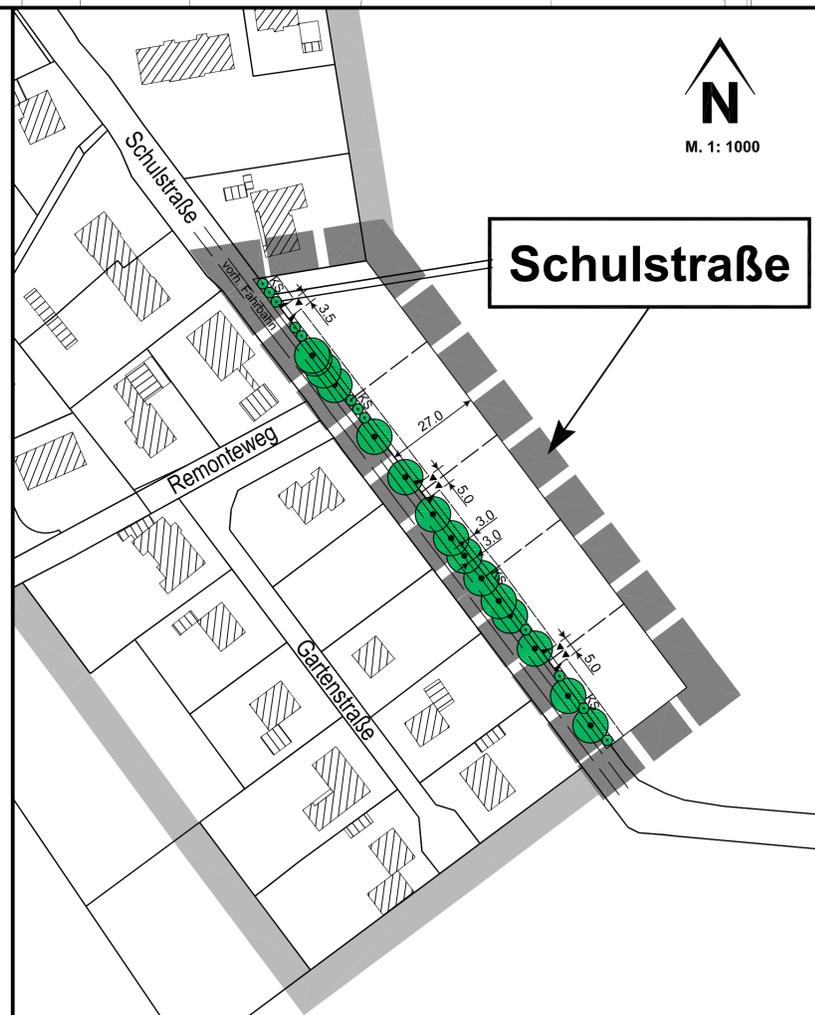
- ▼ Einfahrt § 9 (1) 11 BauGB
- ▲ Einfahrtbereich § 9 (1) 4 u. 11 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1
- Ortsdurchfahrtsgrenze der klassifizierten Straßen mit Anbauverbotszone (Bundesstraße = 20 m, § 9 FStrG) (Kreisstraße = 15 m, § 29 StrWG)
- Knick vorhanden § 21 LNatSchG
- KS Knickschutzstreifen § 9 (1) 20 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- ← 6,0 → Maßlinien mit Maßangaben
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke



DETAIL AUSSENBEREICHSFLÄCHE SCHULSTRASSE